

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung der Verordnung zum Energiegesetz

Teilnehmerangaben:

Grüne Kanton Glarus
Ennetbühlerstrasse 3
8755 8755 Ennenda

Kontaktangaben:

Departement Bau und Umwelt
Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

E-Mail-Adresse: umweltschutz@gl.ch

Telefon: 055 646 64 50

Teilnehmeridentifikation:

125468

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Detaillierte Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat	2. Rechtliche Grundlagen	Frage: Uns scheint folgender Satz missverständlich: «So unterlagen seit 2013 nur noch Fotovoltaikanlagen ab 50 Kilowatt (kW) der Bewilligungspflicht und damit einer Gebührenpflicht.» Es ist nicht klar, dass es hier um die energierechtliche Bewilligung geht und nicht die baurechtliche. Er könnte so verstanden, werden, dass ab 2013 grundsätzlich nur Fotovoltaikanlagen ab 50 kW einer Bewilligungspflicht unterlagen und alle anderen Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie gar keiner Bewilligungspflicht unterlagen.	
Detaillierte Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat	3. Überblick über die Gebühren und Abgaben	Frage: Anlagen, die Luft, Erdwärme und Grund- und Oberflächenwasser thermisch nutzen und eine Leistung grösser als 1 Megawatt vorweisen unterstehen einer jährlichen Abgabepflicht. Wie der Regierungsrat erläutert, hat der Landrat diese Abgabe jedoch nicht geregelt. Gibt es im Kanton Glarus Anlagen oder sind Anlagen in Planung, die dieser Regelung unterworfen wären? Wenn ja, um was für Anlagen handelt es sich?	
Detaillierte Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat	5. Umsetzung der Motion	<p>Die Grünen Glarus begrüssen es, dass die einmalige Bewilligungsgebühr für erneuerbare Energie erzeugende Anlagen gestrichen wird. So wird ein Anreiz für den Ausbau dieser Anlagen geschaffen, ganz im Sinne der Energiestrategie 2050 des Bundes.</p> <p>Wir stimmen grundsätzlich zu, dass die jährlichen Abgaben nicht reduziert oder gestrichen werden sollen. Es sind nur sehr grosse Anlagen davon betroffen und zudem hat der Regierungsrat die Möglichkeit bei besonders förderungswürdigen Anlagen die jährlichen Abgaben zu erlassen. Aktuell macht der Regierungsrat von dieser Möglichkeit bei zwei Anlagen Gebrauch, so dass derzeit für keine Anlage eine jährliche Abgabe entrichtet werden muss.</p> <p>Wir stellen folgenden Antrag: Nicht-freistehende Solaranlagen sollen von der jährlichen Abgabe befreit sein. Begründung: Mit der vorgeschlagenen Änderung fällt die Bewilligungsgebühr für Solarenergie und Windenergie weg. Bei Windparks und freistehende Solaranlagen handelt es sich aber klar um eine Sondernutzung von öffentlichem Boden. Die betroffenen Flächen können nicht mehr oder nur sehr beschränkt nach ihrem eigentlichen Zweck genutzt werden. Anders ist es bei nicht-freistehenden Solaranlagen, wie der Solaranlage an der Staumauer am Mutsee (Leistung: 2.2 MW). Bei nicht-freistehenden Solaranlagen wird eine bereits bebaute Fläche noch zusätzlich für die Produktion von erneuerbarer Energie genutzt. Solche Anlagen sollten zusätzlich gefördert werden, da dabei keine unbebauten Flächen verbraucht werden. Hier würde ein Verzicht auf die jährliche Abgabe Sinn machen.</p> <p>Wir stimmen zu, dass die einmalige Konzessionsgebühr für Anlagen die Erdwärme oder Wasser zum Heizen/Kühlen benutzen nicht reduziert oder gestrichen werden soll. Wie die Motionäre erläutern, ist Wasser eine ökologisch wichtige und landschaftlich relevante Ressource. Für die Nutzung dieser Ressource soll eine Konzessionsgebühr entrichtet werden.</p>	
Allgemeine Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Detaillierte Rückmeldung zum Entwurf der Änderung der Verordnung zum Energiegesetz		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Rückmeldung zum Verordnungsänderungsentwurf	Allgemeine Rückmeldung	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung betreffend der Änderung der Verordnung zum Energiegesetz teilnehmen zu können. Wir unterstützen die Verordnungsänderung in der Form wie sie in der Vernehmlassung vorliegt.</p> <p>Frage: Wir bitten um eine Erläuterung, warum Notstromgruppen von der Gebührenpflicht befreit sind. Dies in Anbetracht der Tatsache, dass Notstromgruppen vielfach mit fossilen Energieträgern betrieben werden und die Bewilligungsgebühr lediglich Notstromgruppen mit einer Leistung über 200 Kilowatt betrifft.</p>	